Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8091**

18. Wahlperiode 13.04.2016

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EU NAVFOR Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008 und weiterer Resolutionen, zuletzt 2246 (2015) vom 10. November 2015 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der VN in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union (EU) vom 10. November 2008, dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der EU vom 8. Dezember 2009 und weiterer Beschlüsse, zuletzt dem Beschluss 2014/827/GASP vom 21. November 2014

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 13. April 2016 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Operation EU NAVFOR Atalanta (im Folgenden Atalanta) gemäß den folgenden Ausführungen zu. Es können insgesamt bis zu 600 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2017.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

   Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen der EU-geführten Operation EU NAVFOR Atalanta erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2184 (2014) vom 12. November 2014, 2246 (2015) vom 10. November 2015 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der VN in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU vom 10. November 2008, dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der EU vom 8. Dezember 2009, dem Beschluss 2010/437/GASP des Rates der EU vom 30. Juli 2010, dem Beschluss 2010/766/GASP des Rates der EU vom 7. Dezember 2010, dem Beschluss 2012/174/GASP des Rates der EU vom 23. März 2012 und dem Beschluss 2014/827/GASP vom 21. November 2014 im Rahmen und nach den Regeln eines

Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Aus den unter Nummer 2 aufgeführten Grundlagen sowie den durch die EU festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen der Operation Atalanta folgende Aufgaben:

a) Gewährung von Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz bewaffneter Kräfte an Bord dieser Schiffe;

b) aufgrund einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse Schutz von zivilen Schiffen in den Gebieten, in denen sie im Einsatz ist;

c) Überwachung der Gebiete vor und an der Küste Somalias einschließlich der Hoheitsgewässer und inneren Gewässer Somalias, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere den Seeverkehr, bergen;

d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Einsatzes von Gewalt zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle, die im Operationsgebiet begangen werden bzw. begangen werden könnten;

e) Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von Personen, die im Sinne der Artikel 101 und 103 des Seerechtsübereinkommens der VN im Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begehen zu wollen, diese zu begehen oder begangen zu haben, sowie Beschlagnahme der Schiffe der Seeräuber oder bewaffneten Räuber, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter und Schiffe. Diese Maßnahmen erfolgen im Hinblick auf eine eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, durch andere Mitgliedstaaten der EU oder durch zur Aufnahme und Strafverfolgung bereite Drittstaaten;

f) Herstellung einer Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen sowie den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias tätig sind;

g) Erhebung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu den in Buchstabe e genannten Personen, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, einschließlich Fingerabdrücken, sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen; Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht; Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort; Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;

h) Übermittlung von Daten zum Zwecke ihrer Verbreitung mittels der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und ihres Abgleichs mit INTERPOL-Datenbanken an das Nationale Zentralbüro (im Folgenden NZB) von INTERPOL der Mitgliedstaaten in Erwartung des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Union und INTERPOL sowie gemäß den zwischen dem Befehlshaber der EU-Operation und dem Leiter des betreffenden NZB zu schließenden Vereinbarungen:

   – personenbezogene Daten nach Buchstabe g,
   – Daten in Bezug auf von derartigen Personen verwendete Ausrüstung nach Buchstabe e.

   Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an INTERPOL nicht verwahrt;

i) Übermittlung der unter Buchstabe h genannten Daten an Europol nach den Bestimmungen einer zwischen der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Europol zu treffenden Vereinbarung.

Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an Europol nicht verwahrt;

j) Beitrag zur Überwachung der Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten sowie Unterstützung des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (im Folgenden FAO) entwickelten Lizenz- und Registrierungssystems für die handwerkliche und industrielle Fischerei in den der somalischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern – sobald dieses einsatzbereit ist – mit Ausnahme jeglicher Strafverfolgungstätigkeiten;

k) Herstellung einer Verbindung zu den somalischen Stellen und privaten, in deren Namen tätigen Unternehmen, die vor der Küste Somalias im weiter gefassten Bereich der maritimen Sicherheit arbeiten, um deren Aktivitäten und Kapazitäten besser zu verstehen und Konflikten bei Operationen auf See vorzubeugen;

l) Unterstützung der EUCAP NESTOR, der EUTM Somalia, des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika und der EU-Mission in Somalia durch logistische Unterstützung, Bereitstellung von Expertise oder Ausbildung auf See auf deren Anforderung und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Auftrags und des Einsatzgebiets von Atalanta sowie Beitrag zur Umsetzung der einschlägigen EU-Programme, insbesondere des regionalen Programms für die Sicherheit der Meere (MASE) im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF);

m) Bereitstellung der von den Atalanta-Einheiten über Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias gesammelten Daten an die zuständigen Dienststellen der Kommission zur Weiterleitung an die Thunfischkommission für den Indischen Ozean, deren Mitgliedstaaten und die FAO sowie Unterstützung der somalischen Behörden bei der Bereitstellung von Daten über Fischereitätigkeiten, die im Laufe der Operation gesammelt wurden, sobald ausreichende Fortschritte an Land im Bereich des Aufbaus maritimer Kapazitäten, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen für den Informationsaustausch, erzielt worden sind;

n) Unterstützung der Tätigkeiten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea (im Folgenden SEMG) gemäß den Resolutionen 2060 (2012), 2093 (2013) und 2111 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten, indem die SEMG-Schiffe, die im Verdacht stehen, Piratennetze zu unterstützen, beobachtet und der Überwachungsgruppe gemeldet werden.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Militärisches Nachrichtenwesen,
- Seeraumüberwachung,
- Lagebilderstellung und -austausch, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen zum Zwecke der Bekämpfung der Piraterie,

- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes und der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen,
- Durchführung präventiver Maßnahmen und ggf. erforderliche gewaltsame Beendigung von Akten der Piraterie,
- Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffs, des Festhaltens sowie des Transports zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane,
- operative Information,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung,
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Operation Atalanta gebildeten Stäben und Hauptquartieren, einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit, sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta auf Basis der unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen die in den Nummern 4 und 8 hierfür genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen und im Rahmen der Operation Atalanta längstens bis zum 31. Mai 2017 einzusetzen. Die Ermächtigung erlischt, wenn das Mandat des Sicherheitsrates der VN oder der Beschluss des Rates der EU nicht verlängert wird oder vorzeitig endet.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von Atalanta eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982,
- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der VN und der Gemeinsamen Aktion sowie den Beschlüssen des Rates der EU,
- Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte zu schließen sind,
- den zwischen der EU und der früheren Übergangsbundesregierung von Somalia bzw. der neuen somalischen Regierung sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die Operation Atalanta ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Atalanta-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

   Das Einsatzgebiet von Atalanta besteht aus den somalischen Küstengebieten und inneren Küstengewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Gebieten.

   Innerhalb dieses Einsatzgebiets wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrags zweckmäßiges Operationsgebiet durch den Rat der EU bzw. dessen Gremien festgelegt.

   Deutsche Einsatzkräfte dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 2.000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen. Sie werden hierfür nicht am Boden eingesetzt. Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt. Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

   Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 600 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

   Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

   Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Operation Atalanta teil.

   Es können eingesetzt werden:

   – Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
   – Soldatinnen und Soldaten auf Zeit;
   – freiwillig Wehrdienst Leistende;
   – Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

   Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Personalwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

   Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Finanzierung

   Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta werden für den Zeitraum 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017 voraussichtlich insgesamt rund 53,1 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 01 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2016 rund 31,0 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2017 rund 22,1 Mio. Euro.

Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2016 wurde im Bundeshaushalt 2016 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2017 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts zum Bundeshaushalt 2017 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

Infolge der dichten Verflechtung der Weltwirtschaft hängen Deutschland und die Europäische Union (EU) insgesamt von einer gesicherten Rohstoffzufuhr und sicheren Transportwegen über See ab. Der Golf von Aden ist die Haupthandelsroute zwischen Europa, der Arabischen Halbinsel und Asien. Diesen Seeverbindungsweg sicher und offenzuhalten, bleibt weiterhin eine wichtige Aufgabe internationaler Sicherheitspolitik und liegt im unmittelbaren deutschen Interesse.

Die Bedrohung durch Piraterie vor der Küste Somalias hat in den letzten Jahren stark abgenommen, der letzte erfolgreiche Angriff auf ein Handelsschiff datiert aus dem Mai 2012. Die erfolgreiche Zurückdrängung der Piraterie ist das Ergebnis der kombinierten Wirkung mehrerer Faktoren, zu denen vor allem die militärische Präsenz und Selbstschutzmaßnahmen der Industrie, einschließlich des Einsatzes privater bewaffneter Sicherheitsteams an Bord von Handelsschiffen, zählen. Die für Angriffe in der Vergangenheit verantwortlichen kriminellen Netzwerke an Land sind jedoch weiterhin intakt und grundsätzlich in der Lage, die Seewege am Horn von Afrika konkret zu bedrohen.

Für eine nachhaltige Sicherung der Freiheit der Seewege kommt es daher vor allem darauf an, die noch bescheidenen aber sichtbaren Fortschritte beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in Somalia, einschließlich des Aufbaus der Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden an Land und zur See, weiter voranzutreiben. Übergeordnetes Ziel bleibt dabei, die somalischen Behörden in die Lage zu versetzen, die Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet einschließlich des angrenzenden Küstenmeers autonom auszuüben. Hierzu leisten im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) die militärische Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia und die zivile Mission zum Aufbau regionaler maritimer Kapazitäten EUCAP NESTOR einen wichtigen Beitrag. Atalanta unterstützt diese Missionen und auch die Kapazitätsaufbauprogramme der Europäischen Kommission (MASE und CRIMARIO) im Rahmen freier Kapazitäten durch Logistik und maritime Expertise.

Über die Abschreckung der kriminellen Netzwerke hinaus kommt es auch darauf an, die wirtschaftlichen Perspektiven der somalischen Bevölkerung zu verbessern und die friedliche Nutzung der maritimen Ressourcen des Landes zu fördern. In diesem Zusammenhang unterstützt Atalanta die Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und konnte in der Vergangenheit u. a. bei der Verbringung von Fischansammlungsvorrichtungen unterstützen. Atalanta trägt zudem zur Prävention von illegaler, nichtregulierter und nichtgemeldeter Fischereiaktivität bei, indem Informationen zum maritimen Lagebild und Fischereiaktivitäten, die im Laufe der Operation gesammelt werden, über die zuständige Generaldirektion der EU-Kommission an die Thunfischkommission für den Indischen Ozean gemeldet werden.

Vorrangiges Ziel der Bundesregierung am Horn von Afrika bleiben die Stärkung afrikanischer Eigenverantwortung und die Unterstützung unserer afrikanischen Partner beim Aufbau selbsttragender Fähigkeiten zur Krisenbewältigung.

Die EU hat im letzten Jahr erstmals, auch auf Anregung und Unterstützung durch die Bundesregierung, eine umfassende und zwischen den Missionen koordinierte Strategische Überprüfung vorgenommen. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) hat seinen Bericht Anfang Januar 2016 den Mitgliedstaaten vorgelegt. In den sich anschließenden Beratungen über die künftige Ausrichtung der GSVP-Missionen am Horn von Afrika einigten sich die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Operation Atalanta auf folgende Vorgaben für die Verlängerung des EU-Mandats: Reduzierung der Kräfte und Anpassung an die saisonalwitterungsbedingte Schwankung der Pirateriebedrohung infolge des Monsuns bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Fähigkeit zum Schutz der Schiffe des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WFP) und der Fähigkeit zum Wiederaufwuchs im Bedarfsfall. Weitere Hauptaufgabe bleibt unverändert die Verhinderung und Abschreckung von Piraterieangriffen. Ebenfalls unverändert soll Atalanta auch künftig andere Akteure in deren Bemühungen zur Bekämpfung anderer illegaler maritimer Aktivitäten (illegale Fischerei, Waffen- und Holzkohleschmuggel)

im Rahmen freier Kapazitäten unterstützen, z. B. durch Informationsaustausch zum maritimen Lagebild. Ein aktives Vorgehen gegen illegale Fischerei oder Waffen- und Holzkohleschmuggel ist hingegen auch künftig nicht vorgesehen.

Die Bundesregierung hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass im Rahmen des nächsten Mandatszeitraumes der EU eine Transitionsstrategie in Auftrag gegeben werden soll, die eine Exit-Perspektive für Atalanta aufzeigt.

Durch das Zusammenwirken diplomatischer, sicherheitspolitischer und entwicklungspolitischer Instrumente wird der umfassende Ansatz der EU am Horn von Afrika unterstrichen: Hierzu zählen das Engagement im Rahmen der GSVP, insbesondere die zivile Mission zum Aufbau maritimer Kapazitäten EUCAP NESTOR, die militärische Beratungs- und Ausbildungsmission EUTM Somalia und die Operation Atalanta sowie die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika und der EU-Delegation in Somalia und die Programme der EU-Kommission zur Erhöhung der maritimen Sicherheit (MASE) und zur Verbesserung des maritimen Lagebildes in der Region (CRIMARIO). Die Schlussfolgerungen des Rates zu Somalia vom 15. Februar 2016 haben die Bedeutung der Missionen und Operationen der GSVP für die Verfolgung der Ziele des Strategischen Rahmens der EU für das Horn von Afrika als integralen Bestandteil des umfassenden Ansatzes nochmals unterstrichen und die politische Bereitschaft zur Verlängerung dieses Engagements um weitere zwei Jahre bis Ende 2018 bekräftigt.

Das europäische Engagement insgesamt zielt auf die Erhöhung der Sicherheit und eine Stärkung der Justiz, auf die Förderung wirtschaftlicher Entwicklung und die Armutsbekämpfung sowie auf Kooperation und Partnerschaft in der Region ab. Durch Unterstützung der African Peace and Security Architecture (APSA) sollen afrikanische Fähigkeiten und Verantwortungsübernahme gefördert werden.

Für die nachhaltige Stabilisierung und Entwicklung Somalias wird es auch weiterhin in erster Linie auf die Instrumente der zivilen Konfliktnachsorge und der Entwicklungszusammenarbeit ankommen. Der aufeinander abgestimmte Einsatz der ganzen Bandbreite an geeigneten außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischen Instrumenten zeichnet das Horn von Afrika insofern als herausragendes Beispiel für die praktische Umsetzung des Nexus Sicherheit und Entwicklung in einem umfassenden Ansatz aus. In diesem Verständnis dient das militärische Engagement im Rahmen der Operation Atalanta als „Rückversicherung zur See“ für die umfassenden zivilen Stabilisierungsbemühungen der EU an Land.

Das Engagement der Bundesregierung zur Stabilisierung Somalias reicht dabei weit über den Beitrag zu den militärischen GSVP-Missionen Atalanta und EUTM Somalia hinaus: Der Schwerpunkt der vom Auswärtigen Amt in Somalia 2016 geförderten Stabilisierungsprojekte liegt auf dem Aufbau der bundesstaatlichen Ordnung, der Sicherheitssektorreform und der Demokratieförderung, in enger Zusammenarbeit mit den VN.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet mit ihrem strukturellen, langfristigen Ansatz ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung, Befriedung und Entwicklung des Landes und ergänzt damit das sicherheits- und außenpolitische Engagement in Somalia. Die Bundesregierung hat seit 2012 Mittel der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit in Höhe von 20 Mio. Euro neu zugesagt sowie Altmittel aus Zusagen aus den 1980er-Jahren in Höhe von knapp 95 Mio. Euro für neue Vorhaben verfügbar gemacht. Anfang 2016 eröffnete in Somalia ein neues Büro der staatlichen Durchführungsorganisation GIZ und erste Vorhaben in den Bereichen städtische Wasserversorgung und Ernährungssicherung werden zeitnah beginnen.

Das Auswärtige Amt leistet auch im laufenden Jahr humanitäre Hilfe für die binnenvertriebene Bevölkerung, ihre Gastgemeinden sowie für zurückkehrende Flüchtlinge. Mit insgesamt 11 Mio. Euro werden deutsche Nichtregierungsorganisationen, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie der „Common Humanitarian Fund“ der Vereinten Nationen gefördert. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der Nahrungsmittelsicherung und der Verbesserung der sanitären und hygienischen Situation. Durch die Maßnahmen sollen u. a. die Folgen des Klimaphänomens El Niño bekämpft werden.

Die mit der 2012 verabschiedeten vorläufigen Verfassung und den darin festgelegten Grundzügen für einen neuen somalischen Gesamtstaat angelegte föderale Staatsorganisation Somalias ist politisch weitgehend umgesetzt. Es bedarf aber noch der Konstituierung des letzten Gliedstaates, einer Entscheidung über den Status der Hauptstadtregion und weiterer Anstrengungen zur Schaffung funktionierender Verwaltungsstrukturen auf allen staatlichen Ebenen. Trotz der erreichten Anfangserfolge im Aufbau föderaler Strukturen und der Stärkung des somalischen Staats- und Verwaltungsapparats ist es noch ein weiter Weg, bis Somalia in der Lage sein wird, aus eigener Kraft Frieden und Sicherheit für seine Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die Grundbedürfnisse der Bevölkerung bei der Versorgung mit Wasser, Energie und Gesundheitsfürsorge zu befriedigen.

Auch die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln bleibt durch dürrebedingte Ernteausfälle und die durch jahrzehntelangen Bürgerkrieg geschwächten landwirtschaftlichen Strukturen nach wie vor schwierig. Zurzeit befinden sich ca. 1,9 Millionen Somalier auf der Flucht, das entspricht knapp 25 % der Gesamtbevölkerung. Davon sind rd. 900.000 Binnenvertriebene (hauptsächlich in Zentral- und Südsomalia), rd. eine Million Menschen haben in Nachbarstaaten Zuflucht gefunden. Das Land gehört weiterhin zu den größten humanitären Krisengebieten weltweit. Die Bevölkerung bleibt damit weiterhin auf die humanitären Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen angewiesen, die fast vollständig auf dem Seeweg erfolgen. Durch den Schutz dieser Hilfstransporte leistet Atalanta einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der notleidenden Menschen in Somalia. Die Präsenz von Atalanta hat dabei auch dazu beigetragen, das Vertrauen in eine sichere Passage in diesem Gebiet wiederherzustellen und die Bereitschaft von Schiffseignern, Transportkapazitäten für humanitäre Lieferungen nach Somalia bereitzustellen, signifikant zu erhöhen.

Die deutsche Beteiligung an der Operation Atalanta soll bis zum 31. Mai 2017 mit einer personellen Obergrenze von 600 Soldatinnen und Soldaten fortgesetzt werden.

Die aktuelle Obergrenze von 950 Soldatinnen und Soldaten wurde im vergangenen Mandatszeitraum nicht ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund ist eine Reduzierung der personellen Obergrenze auch aufgrund der erfolgreichen Zurückdrängung der Piraterie und im Einklang mit der auf EU-Ebene bereits konsentierten Reduzierung des Kräfteansatzes der Operation insgesamt außen- und sicherheitspolitisch sowie militärisch angezeigt. Damit trägt die Bundesregierung auch dem gestiegenen Bedarf an maritimen Fähigkeiten für andere Einsätze (EUNAVFOR MED) oder einsatzgleiche Verpflichtungen (NATO-Maßnahme in der Ägäis) Rechnung.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333